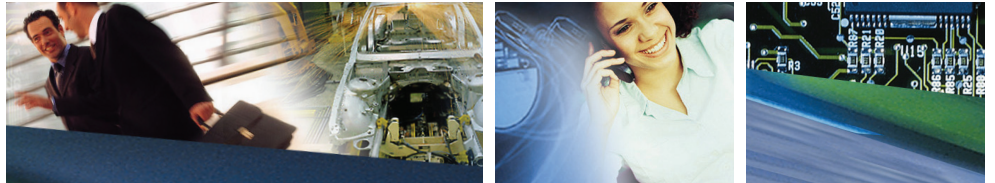




## Ein Service der Patentanwaltskammer



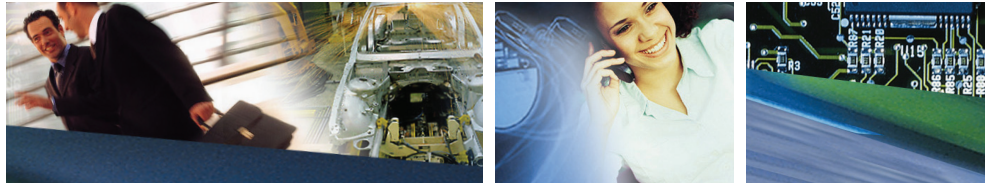
[ Mehr zur Zulassung als Patentanwältin und Patentanwalt ]

### Die drei Schritte zur Berufsbezeichnung „Patentanwalt“.

- 1. Antrag** Am Anfang des Verfahrens steht Ihr Zulassungsantrag. Dem ausgefüllten Antragsformular, das Sie bei der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer erhalten, müssen folgende Unterlagen beiliegen:
- > Eine Abschrift der Patentassessorenurkunde.
  - > Ggf. ein Nachweis der halbjährigen Tätigkeit bei einem freiberuflichen Patentanwalt gem. § 5 Abs. 2 PAO.  
Der Nachweis ist nur zu erbringen, wenn Sie Ihre Ausbildung nicht bei einem freiberuflich tätigen Patentanwalt absolviert haben. Sind Sie gem. § 158 Abs. 1 PAO als langjähriger Patentsachbearbeiter mit 10 bzw. 8 Jahren Berufserfahrung zur Prüfung zugelassen worden, ist der Nachweis ebenfalls entbehrlich, vgl. § 159 PAO.
  - > Der ausgefüllte Fragebogen zum Antrag auf Zulassung. Der Fragebogen gibt Auskunft über das Vorliegen der Versagungsgründe für Zulassungen nach § 14 PAO.
  - > Ggf. den Arbeitsvertrag und die Freistellungserklärung des Arbeitgebers, soweit ein ständiges Dienstverhältnis mit einem Unternehmen besteht.  
Die Unterlagen dienen der Feststellung, ob ein Versagungsgrund i.S.d. § 14 Nr. 8 PAO vorliegt.
  - > Ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, § 45 PAO, bzw. eine vorläufige Deckungszusage, jeweils im Original. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.
  - > Ggf. eine öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder weitere Nachweise über den Erwerb akademischer Grade.
  - > Ein Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr in Höhe von 300 Euro auf das Konto der Patentanwaltskammer, HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 563 013, BLZ 700 202 70 (IBAN: DE28700202700000563013, SWIFT: HYVEDEMMXXX).



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zur Zulassung als Patentanwältin und Patentanwalt ]

**2. Verteidigung** Die Verteidigung findet in den Räumen der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer in München statt. Sobald Sie den Antrag auf Zulassung gestellt haben und sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie eine Einladung zur Verteidigung, aus der sich alle weiteren organisatorischen Einzelheiten ergeben.

**3. Zulassungsurkunde** Nach der Verteidigung erhalten Sie Ihre Zulassungsurkunde. Ab diesem Zeitpunkt können Sie unter der Berufsbezeichnung „Patentanwältin“ oder „Patentanwalt“ tätig werden.